

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

In eigener Sache: Fusion der Credor Gesellschaften und Umfirmierung in Credor AG Treuhand

Geschätzte Kundinnen und Kunden, gerne informieren wir Sie über einen weiteren Meilenstein unserer Firmengeschichte. Im Mai 2024 wurden sämtliche Credor Gesellschaften (ausser Credor AG Wirtschaftsprüfung) fusioniert und sind heute Bestandteil der neuen Credor AG Treuhand. Für Sie ändert sich ausser dem Firmennamen nichts. Unsere jetzigen Standorte in Wil und Zürich bleiben unverändert.

- Credor AG Treuhand, Säntisstrasse 2, 9500 Wil
- Credor AG Treuhand, Zweigstelle Haus Gryffenberg, Bahnhofstrasse 10, 8001 Zürich

Betreuungsunterhalt kann bei verändertem Einkommen angepasst werden

In einem neuen Urteil hat das Bundesgericht entschieden, dass unter bestimmten Bedingungen **kein Betreuungsunterhalt** mehr gezahlt werden muss, wenn der betreuende Elternteil sein Einkommen deutlich erhöht hat und seinen Grundbedarf selbst decken kann. Das Gericht argumentiert, dass es nicht fair wäre, den Unterhalt in der alten Höhe beizubehalten, wenn der betreuende Elternteil genug verdient, um für sich selbst zu sorgen.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass eine Reduzierung des Betreuungsunterhalts auf Seiten des nicht betreuenden Elternteils zusätzliche Mittel freisetzt und damit sein Überschuss steigt. Das Gericht betont, dass das Kind an diesem zusätzlichen Überschuss beteiligt werden sollte. Wenn der erhöhte Überschuss den reduzierten Betreuungsunterhalt fast oder ganz ausgleicht, kann keine Änderung gefordert werden. (BGE 5A_176/2023 vom 9.2.2024)

Jährliche MWST-Abrechnung für kleine Unternehmen möglich

Mit der Umsetzung der Teilrevision des MWST-Gesetzes per 01.01.2025 können kleinere Unternehmen auf Antrag ihre Mehrwertsteuer jährlich abrechnen, wenn ihr Umsatz aus steuerbaren Leistungen CHF 5'024'000 nicht übersteigt.

Die jährliche Abrechnung muss für mindestens eine Steuerperiode beibehalten und bei der Eidg. Steuerverwaltung beantragt werden. Die Genehmigung dazu kann widerrufen werden, wenn die steuerpflichtige Person ihren Abrechnungs- und Zahlungspflichten nicht vollständig nachkommt. Nach einem Wechsel von der jährlichen zur viertel- oder halbjährlichen Abrechnung kann erst nach drei Steuerperioden wieder zur jährlichen Abrechnung zurückgekehrt werden.

Bei der jährlichen Abrechnung wird die Steuer provisorisch in Raten erhoben, die von der Eidg. Steuerverwaltung festgelegt und in Rechnung gestellt werden. Die Raten basieren auf dem Vorjahresumsatz. Die Fälligkeitstermine der Raten entsprechen denen der viertel- und halbjährlichen Abrechnung. Bei verspäteter Zahlung sind Verzugszinsen zu zahlen.

Vorsicht bei Barzahlungen über CHF 15'000

Wenn grössere Summen in bar bezahlt werden, ist Vorsicht geboten, besonders im Baugewerbe. Die MWST-Behörde hat in letzter Zeit bei Kontrollen keine Vorsteuerabzüge akzeptiert, wenn bei Barzahlungen ausschliesslich Quittungen vorhanden waren. Das Bundesgericht hat diese Entscheidung unterstützt.

In der Baubranche werden Aufträge oft nur gegen Barzahlung ausgeführt, besonders von Subunternehmern, die häufig nur für kurze Zeit aktiv sind und dann Konkurs anmelden. Dies macht es für die Steuerbehörde schwierig zu überprüfen, ob die Mehrwertsteuer, die auf den Rechnungen ausgewiesen wird, tatsächlich bezahlt wurde. Die Steuerbehörde verweigert daher Vorsteuerabzüge, wenn die Zahlung nur mit Barquittungen nachgewiesen wird.

Es empfiehlt sich, Leistungen im Wert von CHF 15'000 oder mehr nicht in bar, sondern über Bankkonten zu bezahlen, um Probleme mit der Vorsteuerabzugsberechnung zu vermeiden.

Todesfall im Unternehmen – was tun?

Ein Todesfall im Unternehmen belastet das ganze Team. Priorität hat das Gespräch mit den Angehörigen, um ihre Wünsche zu erfahren, auch bezüglich der Kommunikation gegen innen und aussen. Informieren Sie Ihr Team persönlich und nicht per Mail, betonen Sie Empathie und Respekt.

Mit dem Tod endet das Arbeitsverhältnis. Wenn die verstorbene Person anspruchsberechtigte Personen hinterlässt, ist es erforderlich, den Lohn für kurze Zeit fortzuführen.

Anspruchsberechtigt sind dabei Ehepartner, minderjährige Kinder oder andere Personen, für die eine Unterstützungspflicht bestand.

Die Dauer der sogenannten «Lohnnachgenuss»-Zahlung hängt von der Dienstdauer ab: Bei einer Dienstdauer von unter fünf Jahren beträgt die Zahlungsdauer einen Monat, andernfalls zwei Monate, jeweils ab dem Todestag. Da es sich hierbei nicht um einen Lohn im eigentlichen Sinne handelt, sind keine Abzüge für Sozialversicherungen erforderlich. Der vereinbarte Bruttolohn, einschliesslich aller Lohnbestandteile wie dem 13. Monatslohn, regelmässigen Zulagen, Provisionen oder Naturallohnanteilen, wird vollständig ausbezahlt.

«Alterswohnen mit Dienstleistungen» unterliegt dem Mietrecht

Das Alterswohnen mit Dienstleistungen erfreut sich immer grösserer Beliebtheit. Dabei handelt es sich um einen **Innominatvertrag**. Ein Innominatvertrag ist ein Vertrag, der nicht vom Gesetz geregelt wird, wie zum Beispiel der Leasingvertrag.

Da der Schwerpunkt beim Alterswohnen mit Dienstleistungen auf der **Vermietung des Wohnraums** liegt, gilt beim gesamten Vertrag das Mietrecht. Das bedeutet, dass der Dienstleistungsvertrag nicht separat aufgelöst werden kann, weil er mit dem Mietobjekt zusammenhängt. Die Dienstleistungen können nicht wie ein Auftrag gekündigt werden. (Quelle: Entscheid Regionalgericht Oberland (BE) vom 10.10.2019)

Jahresrechnung und Gewinnverwendung sind bei verpasstem Revisionsbericht nichtig

Bevor an der Generalversammlung die Jahresrechnung genehmigt und die Verwendung des Bilanzgewinnes beschlossen wird, muss der Revisionsbericht vorliegen. Dies ist bei Gesellschaften der Fall, die ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen müssen. Zur Revision verpflichtet sind alle Aktiengesellschaften und GmbHs mit mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Liegt der Revisionsbericht nicht vor, sind die Beschlüsse zur Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie zur Verwendung des Bilanzgewinnes nichtig.

Die Folgen davon sind:

- Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind nichtig.
- Bei einer Prüfung durch die Sozialversicherungen kann ein Organisationsmangel festgestellt werden, was eine Meldung an das Handelsregister nach sich zieht.
- Ev. Rückerstattungsansprüche von Dividenden, Tantiemen usw. können entstehen.

Wegfall des Pflichtteilsschutzes im Scheidungsverfahren

Bis zur Erbrechtsrevision entfiel der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten erst mit dem Scheidungsurteil.

Neu entfällt der Pflichtteilsschutz des überlebenden Ehegatten bereits bei hängigem Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren oder wenn die Ehegatten seit zwei Jahren getrennt gelebt haben.

Verfall von Gleitzeitguthaben bei Kündigung

Bestehende Gleitzeitguthaben zum Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung müssen während der Kündigungsfrist abgebaut werden können. Ist der Umfang der Mehrarbeit so gross, dass der vollständige Abbau während der Kündigungsfrist nicht möglich ist, verfallen die geleisteten Arbeitsstunden entschädigungslos. Für Fälle, bei denen eine fristlose Kündigung ausgesprochen wurde, hat der Arbeitnehmer jedoch keine Möglichkeit mehr, die aufgrund des Gleitzeitsystems geleistete Mehrarbeit abzubauen, weshalb in diesem Fall geleistete Mehrarbeit nicht einfach verfällt. (Quelle: BGE 123 III 469)

Was ist virtuelle Schwarzarbeit?

Virtuelle Schwarzarbeit bezeichnet das Ausführen bezahlter Tätigkeiten über Online-Dienstleistungsplattformen. Für viele ist dies eine attraktive Einkommensquelle, die Flexibilität und Vereinbarkeit mit anderen Verpflichtungen bietet. Allerdings werden dabei oft Steuer- und Sozialversicherungspflichten missachtet, was als Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften betrachtet wird. Diese Praxis führt zu Steuerausfällen und Mindereinnahmen in der Sozialversicherung und stellt eine Straftat dar. Auch sind diese Personen nicht gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit versichert und leisten keine Altersvorsorge.

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.